

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 18.03.1993

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt Nr. 24 S. 557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 21.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebezirke

Das Gebiet der Gemeinde Weiskirchen wird in folgende Gemeindebezirke (Ortsteile) eingeteilt:

1. Gemeindebezirk Konfeld
2. Gemeindebezirk Rappweiler-Zwalbach
3. Gemeindebezirk Thailen,
4. Gemeindebezirk Weierweiler,
5. Gemeindebezirk Weiskirchen.

§ 2

Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte der in § 1 bezeichneten Gemeindebezirke wird für:
Gemeindebezirke bis 1.000 Einwohner auf **7** Mitglieder,
Gemeindebezirke von 1.001 bis 2.000 Einwohner auf **9** Mitglieder,
Gemeindebezirke von 2.001 und mehr Einwohner auf **11** Mitglieder
festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der Amtszeit des Gemeinderates der 8. Legislaturperiode nach der Gebiets- und Verwaltungsreform 1974 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 18.03.1993 tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

Weiskirchen, den 23. Mai 2008
GEMEINDE WEISKIRCHEN

Der Bürgermeister:

Werner Hero